

455

## Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Stahlberg und Hölleberg bei Deisel“ vom 5. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

- (1) Das östlich der Ortschaft Langenthal gelegene Kalkmagerrasengebiet um den Stahlberg und Hölleberg wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Stahlberg und Hölleberg bei Deisel“ liegt in den Gemarkungen Deisel und Langenthal der Stadt Trendelburg und in der Gemarkung Helmarshausen der Stadt Bad Karlshafen im Landkreis Kassel.
- (3) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen landwirtschaftlich genutzte flachgründige Acker- und Grünlandbereiche, Heckenlandschaften sowie Streuobstwiesen. Sie haben eine Größe von 47,0 ha.
- (4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Kalkmagerrasenstandorte, Heckenbereiche, Feldgehölze und Streuobst-

wiesen mit einigen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Er hat eine Größe von 142,0 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

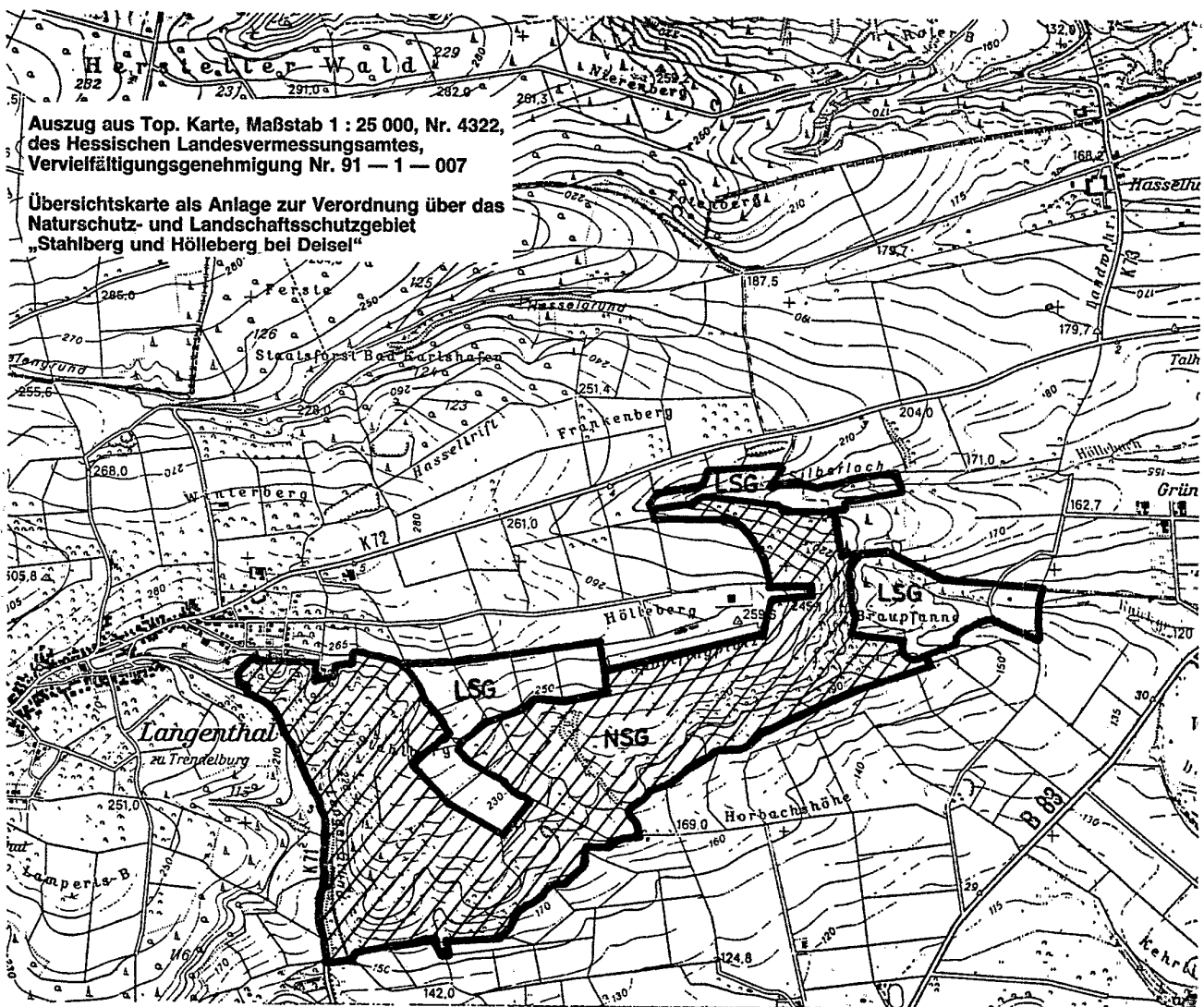
### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Kalkmagerrasenflächen mit seltenen, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten, die angrenzenden Grünlandbereiche mit Heckenstrukturen und die Streuobstwiesen zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu seiner nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;



3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume zu beschädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. der erforderliche Pflegerückschnitt von Obstbäumen sowie Ersatzpflanzungen mit alten Hochstammobstsorten;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. Folgende Maßnahmen im Wald:
  - a) Maßnahmen zur Regulierung der Mischwuchs- und Belichtungsverhältnisse auf Flächen mit fortgeschrittener Gehölzsukzession,

- b) Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung von Kiefern und
  - c) die Räumung vorhandener Fichtenaufforstungen;
  5. die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  6. die Instandsetzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden, für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- (2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter der im § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung des vorhandenen Waldes;
3. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege;
4. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen;
5. die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Versorgungsanlagen;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
7. die Instandsetzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden, für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

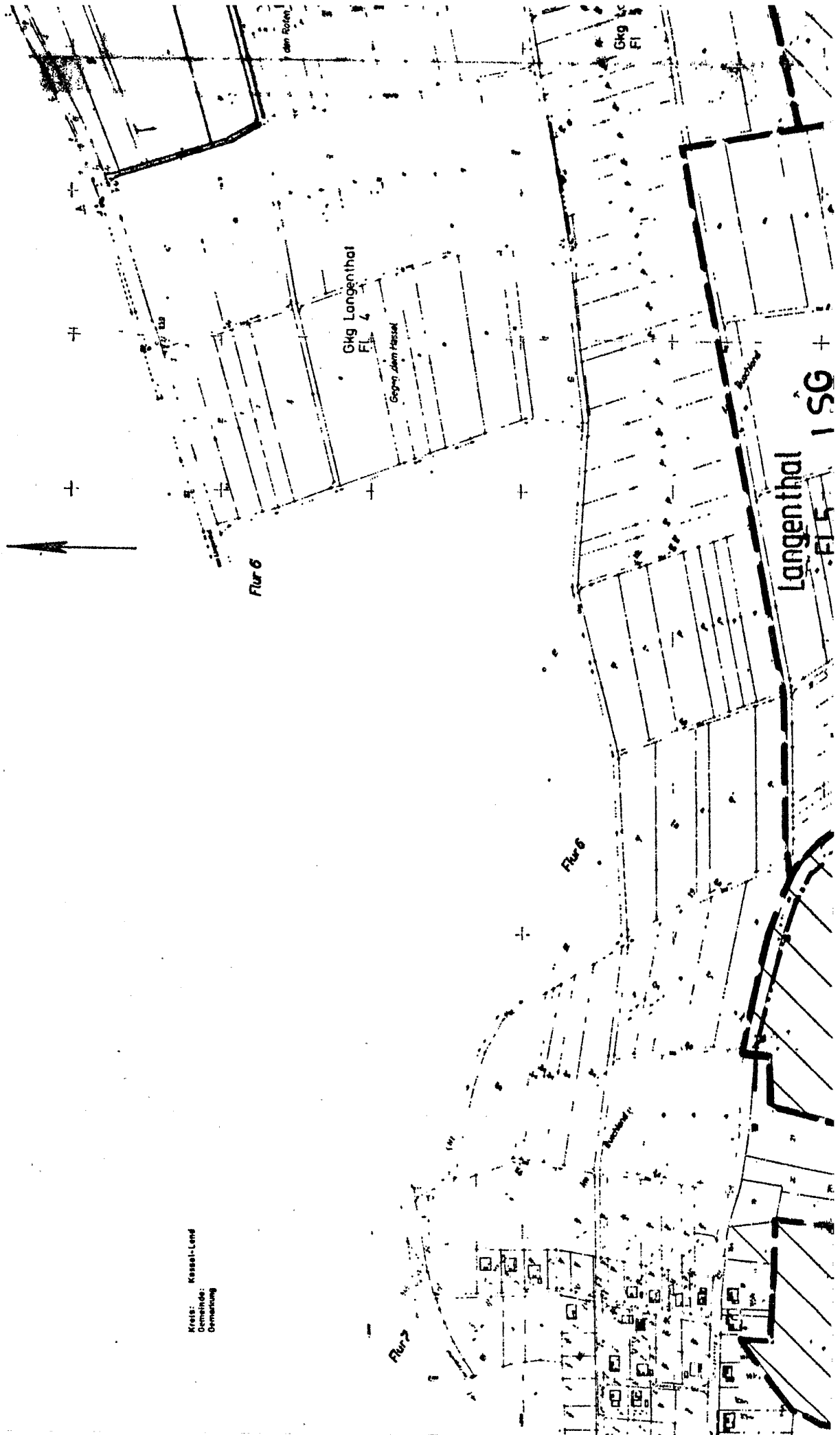
## § 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

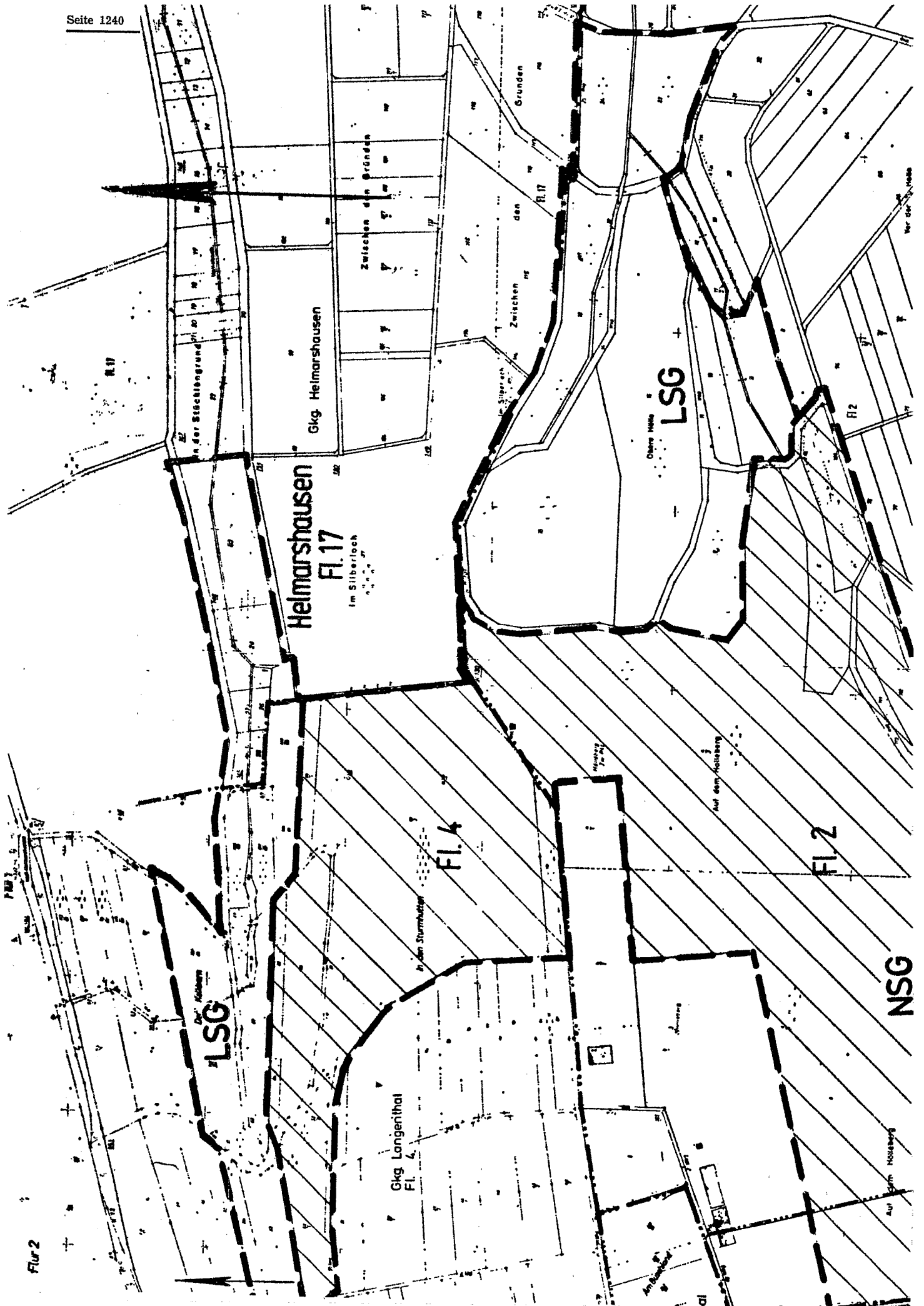
(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;



Kreis: Kassel-Land  
Gemeinde: Dornum  
Ortschaft:





Helmarshausen  
Fl. 17  
im Silberloch

Gkg. Helmarshausen

Gkg Langerthal  
Fl. 4

Fl. 4

LSG

Fl. 2

NSG

Flur 2

Fl. 17

LSG

in der Stöckelgründ

Zwischen den Gründen

Zwischen den Gründen

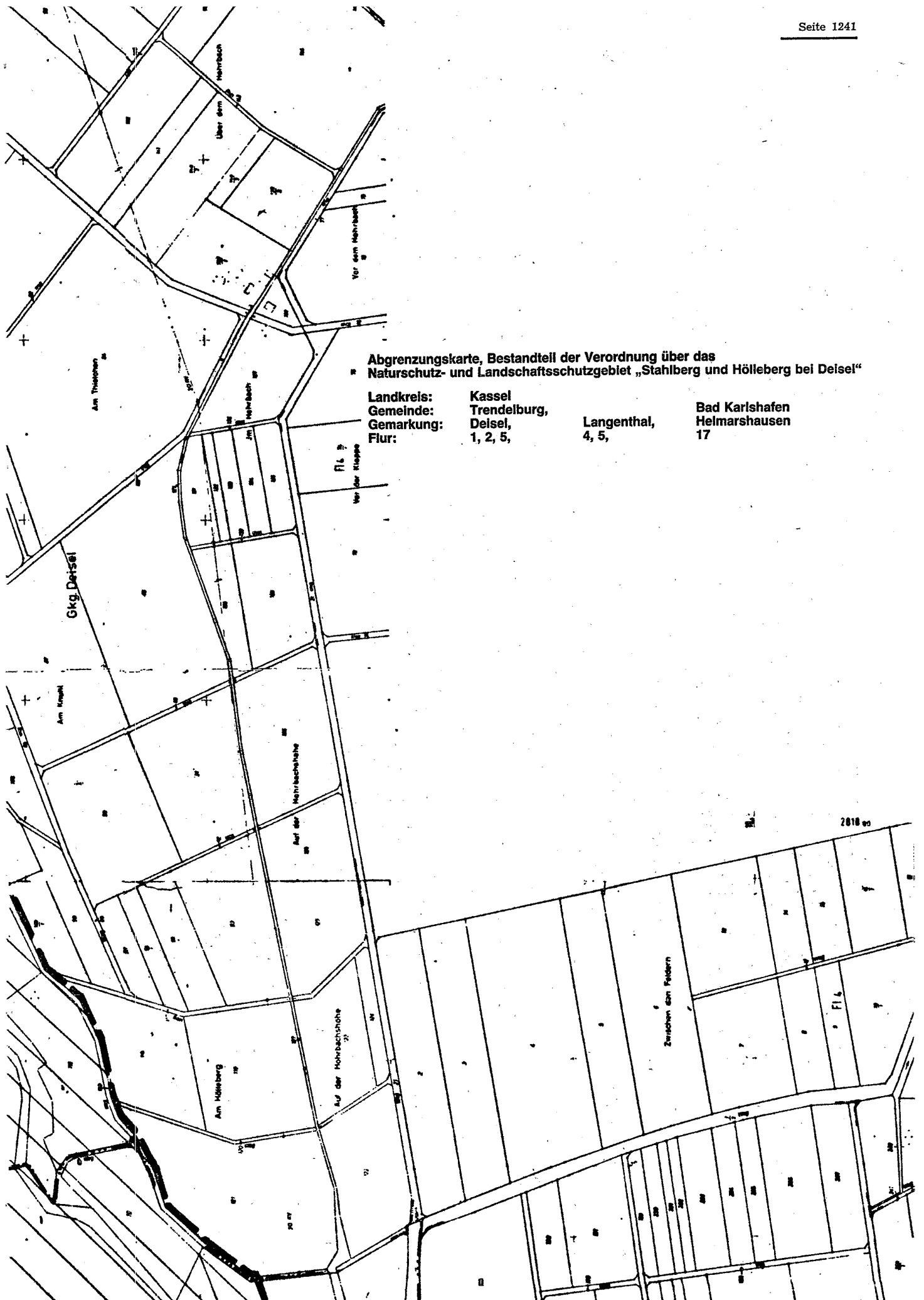
im Silberloch

Auf dem Hohlberg

Auf dem Hohlberg

Auf dem Hohlberg

Nur der Name



**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Stahlberg und Hölleberg bei Deisel“**

<b>Landkreis:</b>	<b>Kassel</b>		
<b>Gemeinde:</b>	<b>Trendelburg,</b>		
<b>Gemarkung:</b>	<b>Deisel,</b>	<b>Langenthal,</b>	<b>Bad Karlshafen</b>
<b>Flur:</b>	<b>1, 2, 5,</b>	<b>4, 5,</b>	<b>17</b>

2018 00

3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landchaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel

gez. Stiewitt

Regierungspräsidentin

StAnz. 22/1992 S. 1236

456

### Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in der Wasserrechtssache der Volkswagen AG — Werk Kassel —

Die gegen den Antrag der Volkswagen AG — Werk Kassel — 3500 Kassel

- a) auf Bewilligung des Rechtes, Grundwasser aus den auf dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 2, Flurstück 9/37, liegenden Werksbrunnen 1, 2, 3, 4 und 5 in einer Menge bis zu 250 m<sup>3</sup>/h, 6 000 m<sup>3</sup>/d, 40 000 m<sup>3</sup>/w, 1 800 000 m<sup>3</sup>/a zutagezufördern, um es als Trink- und Brauchwasser zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen, sowie
- b) auf Erteilung einer Erlaubnis, Grundwasser von zusätzlich 50 m<sup>3</sup>/h, 1 200 m<sup>3</sup>/d zutagezufördern, wobei die Grundwasserentnahme von insgesamt 300 m<sup>3</sup>/h, 7 200 m<sup>3</sup>/d, 40 000 m<sup>3</sup>/w, 1 800 000 m<sup>3</sup>/a nicht überschritten wird,

rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden am

**Dienstag, dem 16. Juni 1992 um 9.00 Uhr,**

im Konferenzraum 119 (Stadtverordnetensitzungssaal) in der Stadthalle Baunatal, Marktplatz 14 (Zugang von Friedrich-Ebert-Allee), in Baunatal Ortsteil Altenritte, erörtert.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins. Eine besondere Benachrichtigung derjenigen, die Einwendungen erhoben haben, entfällt damit (§ 73 Abs. 6 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 107 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 i. V. m. § 73 Abs. 6 letzter Satz des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Kassel, 14. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel

38/1 — B 15

StAnz. 22/1992 S. 1242

457

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werra-Altarm bei Schwebda“ vom 27. Februar 1987 und das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ vom 13. November 1989

vom 12. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werra-Altarm bei Schwebda“ vom 27. Februar 1987 (StAnz. S. 659) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

#### Artikel 2

§ 1 Abs. 6 der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ vom 13. November 1989 (StAnz. S. 2460) erhält folgende Fassung:

- „6. Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Teile sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel

gez. Stiewitt

Regierungspräsidentin

StAnz. 22/1992 S. 1242